



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Leopold Herz FREIE WÄHLER**
vom 15.01.2015

Stimmkreisabgeordneter

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche rechtliche Grundlage gibt es für den Begriff „Stimmkreisabgeordneter“?
2. Gibt es dazu abzuleitende Hierarchien, z. B. Abgeordnete erster, zweiter und/oder weiterer Klassen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 10.02.2015

Zu 1.:

Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) werden die Abgeordneten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt.

Der Begriff des „Stimmkreisabgeordneten“ findet sich in Art. 36 und 38 des Landeswahlgesetzes (LWG). Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und eine zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Als Stimmkreisabgeordneter wird derjenige bezeichnet, der im jeweiligen Stimmkreis als Stimmkreisbewerber direkt in den Landtag gewählt worden ist (Art. 43 LWG).

Zu 2.:

Nein.